

Ausführungsbestimmungen über Pflanzenschutzmassnahmen in der Landwirtschaft

vom 30. Januar 2024 (Stand 1. März 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung) vom 31. Oktober 2018¹⁾,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008²⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Kantonaler Pflanzenschutzdienst*

¹ Die Aufgaben des kantonalen Pflanzenschutzdiensts werden vom Amt für Landwirtschaft und Umwelt wahrgenommen.

Art. 2 *Gebietsüberwachung*

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt ist zuständig für die Gebietsüberwachung nach der Pflanzengesundheitsverordnung und regional bedeutsamer Krankheiten, Schädlingen und Problempflanzen.

² Das Volkswirtschaftsdepartement kann Aufgaben der Gebietsüberwachung Dritten übertragen.

Art. 3 *Massnahmen*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement ordnet die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen und regional bedeutsamer Krankheiten, Schädlinge und Problempflanzen an.

¹⁾ SR 916.20

²⁾ GDB 921.1

² Bei Massnahmen in Naturschutzgebieten, inventarisierten Objekten sowie Flächen mit bestehenden Bewirtschaftungsvereinbarungen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz³⁾ ist vorgängig das Amt für Wald und Landschaft zu konsultieren.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement kann Aufgaben zur Umsetzung von Massnahmen Dritten übertragen.

Art. 4 *Beiträge*

¹ Der Kanton kann für die Überwachung und angeordnete Massnahmen Beiträge leisten.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Art. 5 *Höhe der Beiträge*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement legt im Einzelfall die Höhe der Beiträge fest. Es berücksichtigt dabei die Erkenntnisse des eidgenössischen und kantonalen Pflanzenschutzdiensts sowie die Beiträge des Bundes und Dritter.

Art. 6 *Rückerstattung von Beiträgen*

¹ Zu Unrecht bezogene Kantonsbeiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 7 *Überwachung der Massnahmen*

¹ Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt überwacht die Umsetzung der angeordneten Massnahmen. Es kann Kontrollen durchführen und Unterlagen einverlangen.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann Überwachungsaufgaben Dritten übertragen.

³⁾ NHG; SR 451

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2024, 2
Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. März 2024

Aufgehobener Erlass:
AB über die Bekämpfung des Feuerbrands vom 3. Juli 2007 (OGS 2007, 41, OGS 2016, 64)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
30.01.2024	01.03.2024	Erlass	Erstfassung	OGS 2024, 2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	30.01.2024	01.03.2024	Erstfassung	OGS 2024, 2